



LEISTUNGSBESCHREIBUNG

**Maßnahme zur Aktivierung und Vermittlung
gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 SGB III**

- Projekt mit aufsuchendem Ansatz -

VERGABENUMMER: 2026-LRA-V-53-10

Bemerkung:

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

INHALT

1. Leistungsbeschreibung	3
1.1 Rechtsgrundlagen der Maßnahme/Zielsetzung.....	3
1.2 Zielgruppe	3
1.3 Teilnehmerplätze/Standort - Lose	3
1.4 Grundelemente der Leistung	4
1.5 Vertragslaufzeit.....	4
1.5.1 Zeitlicher Umfang und Zuweisungsdauer	4
1.5.2 Verlängerung - Option	4
1.6 Einzusetzendes Personal.....	4
1.6.1 Allgemeine Regelungen	4
1.6.2 Nachweis des Personals.....	5
1.6.3 Personaleinsatz	5
1.7 Ausstattung (räumlich, sächlich, technisch)	6
1.8 Durchführung der Maßnahme.....	9
1.8.1 Produktstrategie	9
1.8.2 Zeitlicher Umfang/Kontaktdichte	9
1.8.3 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers.....	9
1.8.4 Rückmeldungen	10
1.8.5 Zuweisungsverfahren/Akquise	10
1.8.6 Erreichbarkeit.....	10
1.9 Angebotspreise	11
1.10 Umsatzsteuer	12
2. Bedingungen für den Zuschlag	13
2.1 Eignung	13
2.2 Kriterien für die Auftragserteilung (Wertung)	13
2.2.1 Preis	14
2.2.2 Konzept	14
2.2.3 Wertung	16
2.3 Zustandekommen des Vertrages	17

1. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Inhalt und Umfang der zu erbringenden Eingliederungsleistung ergeben sich aus der nachstehenden Leistungsbeschreibung. Die Bieter haben bei der Erstellung ihrer Angebote diese Vorgaben zwingend zu Grunde zu legen.

Die Angebote dürfen maximal einen Umfang von 15 Seiten (DIN A4) aufweisen.

1.1 Rechtsgrundlagen der Maßnahme

Gegenstand ist die Durchführung der Maßnahme „Projekt mit aufsuchendem Ansatz“ zur Aktivierung und Vermittlung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 SGB III.

Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, Heranführung, Aktivierung und Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Teilzeile sind:

- Verbesserung der allgemeinen Lebensumstände
- Abbau von Vermittlungshemmnissen
- Qualifizierung im lebenspraktischen Bereich
- Herstellen der Beschäftigungsfähigkeit

1.2 Zielgruppe

Vom Jobcenter Ostalbkreis zugewiesene erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter unter 25 Jahren, mit multiplen Vermittlungshemmnissen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen und Unterstützungsbedarf haben.

1.3 Teilnehmerplätze/Standort - Lose

Bereitzustellen sind für die Maßnahmeteilnehmer aus dem Ostalbkreis für

Los 1: 11 Teilnehmerplätze am Standort Aalen

Los 2: 13 Teilnehmerplätze am Standort Schwäbisch Gmünd

Auftraggeber und Auftragnehmer können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen für die Maßnahmen eine Erhöhung der Platzkapazität nach dem Preisblatt um bis zu 20% schriftlich vereinbaren. Bei ungeraden Zahlen ist aufzurunden.

Als zentrale örtliche Anlaufstelle sind vom Auftragnehmer je nach Los geeignete Räumlichkeiten im Stadtgebiet Aalen und Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd vorzuhalten. Eine einfache Erreichbarkeit dieser „Zentrale“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie eine für die Zielgruppe leicht erkennbare Beschilderung muss sichergestellt sein.

1.4 Grundlelemente der Leistung

Die Maßnahmeinhalte werden unter **Punkt 1.8.1** der Vergabeunterlagen beschrieben.

1.5 Vertragslaufzeit

1.5.1 Zeitlicher Umfang und Zuweisungsdauer

Die Maßnahme beginnt am 01.01.2027 oder an einem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung einvernehmlich festgelegten späteren Datum und endet am 31.12.2027.

Zuweisungsdauer:

- 1-12 Monate nach individueller Entscheidung durch die Integrationsfachkraft.
- Ab Maßnahmenbeginn wird die volle Teilnehmerzahl zugewiesen.

1.5.2 Verlängerung - Option

Die Maßnahme im Vertragszeitraum verlängert sich einmalig um 12 Monate, wenn der Auftraggeber die Verlängerung spätestens drei Monate vor dem Ende der Maßnahme schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer erklärt.

1.6 Einzusetzendes Personal

1.6.1 Allgemeine Regelungen

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen aus dieser Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicher zu stellen. Hierbei werden die gleichen Qualitäten vorausgesetzt wie oben beschrieben.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (z. B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreunde, Kreativität und Teamfähigkeit etc.) geachtet werden.

Beim Einsatz von Honorarkräften hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese über die Zielrichtung der Maßnahme und die Besonderheiten der Zielgruppe sowie die fachliche Einbindung ihres Beitrags in das Gesamtkonzept informiert sind.

Das Personal muss fachlich geeignet sein. Fachlich geeignet ist, wer über einen Berufs- oder Hochschulabschluss und einschlägiger Berufserfahrung in vergleichbaren Maßnahmen mit SGB II – Kunden

verfügt. Die fachliche Eignung ist nach der Zuschlagserteilung nachzuweisen. Umfassende Kenntnisse in MS-Office (Word, Excel, Outlook) werden vorausgesetzt. Darüber hinaus müssen Internetkenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit diversen Jobbörsen sowie einschlägige Erfahrungen im Bewerbungsmanagement und dem Erstellen von Bewerbungsunterlagen vorhanden sein. Das Personal muss die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmer bei der Anwendung der verschiedenen Suchwege und im Umgang mit den zur Verfügung stehenden Medien zu unterstützen.

Wünschenswert wäre eine Betreuung sowohl im aufsuchenden Ansatz als auch in der Gruppenarbeit durch dasselbe Personal zur Gewährung eines größtmöglichen Vertrauensaufbaus zu den Bezugspersonen.

Da sich unter den zuzuweisenden Teilnehmern Jugendliche befinden, muss die persönliche Eignung des Auftragsnehmers und seiner mit der Maßnahme betrauten Mitarbeiter im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vorliegen. Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer wiederholt oder schwer gegen das BBiG oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat. Durch die Abgabe eines Angebotes wird seitens des Bieters zugesichert, dass die Eignung im Sinne des BBiG bei ihm und seinen mit der Maßnahme betrauten Mitarbeitern vorliegt.

Außerdem dürfen in der Maßnahme nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Durch die Abgabe eines Angebotes wird seitens des Bieters zugesichert, dass die Eignung im Sinne des BBiG sowie keine rechtskräftige Verurteilung aufgrund vorgenannter Straftaten bei ihm und seinen mit der Maßnahme betrauten Mitarbeitern vorliegt.

1.6.2 Nachweis des Personals

Der Nachweis des Personals hat nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn, gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Bei kurzfristigerem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach der Zuschlagserteilung erforderlich.

Änderungen beim Personal sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.

1.6.3 Personaleinsatz

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten.

Der vorgesehene Personaleinsatz ist zusätzlich in einer Gesamtübersicht „Nachweise des Personaleinsatzes“ in der Anlage Referenzen/Nachweise darzustellen.

1.7 Ausstattung (räumlich, sächlich, technisch)

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung der Maßnahme ist das Stadtgebiet Aalen für Los 1 und das Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd für Los 2. Dort ist jeweils ein Maßnahmestandort vorzuhalten.

Die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zur Durchführung der Maßnahme müssen für den Teilnehmer in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und am Gebäude so ausgeschildert sein, dass sie vom Teilnehmer gut aufzufinden sind.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten insbesondere folgende Vorschriften/Empfehlungen:

- Bildschirmarbeitsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien
- gültigen Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften)
- Brandschutzbestimmungen
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichts-, Besprechungs- und Sozialräume. Diese hat der Auftragnehmer bezogen auf die Teilnehmerplatzzahl in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung für die gesamte Vertragslaufzeit zur Verfügung zu stellen.

Unterrichtsräume sind Räume in denen die theoretischen Lerninhalte vermittelt oder EDV-Unterweisungen durchgeführt werden. Sie verfügen über eine zeitgerechte Ausstattung.

Es sind geeignete Medien (insbesondere Beamer, Flipchart, Wandtafel, Lernsoftware) zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die Lernfähigkeit der Teilnehmer angemessen berücksichtigen.

Zusätzlich sind Besprechungsräume zur Verfügung zu stellen, in denen Einzelberatungen/Kleingruppengespräche durchgeführt werden können. Die Größe der Räume ist so zu bemessen, dass mindestens 4 – 5 Personen ausreichend Platz haben.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit.

Technische Ausstattung für die Durchführung der Maßnahme

Für die Teilnehmenden sind vernetzte PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die gleichzeitige Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes durch mehrere Teilnehmende ist ausgeschlossen.

PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker) müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dafür müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Ausstattung mit einer marktüblichen Office- und Anwendersoftware (z. B. MS-Office, OpenOffice.org) in Verbindung mit einem vom herstellenden Unternehmen empfohlenen Betriebssystem,
- die für das Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware verwendete Hardware muss einen performanten und unterbrechungsfreien Betrieb gewährleisten,
- ausreichende Internetanbindung mit aktuellster Browserversion (HTML5-fähig; z. B. Microsoft Edge oder Mozilla Firefox),
- externer Bildschirm mindestens 24 Zoll in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers,
- Einhaltung elementarer Grundregeln bezüglich der IT-Sicherheit (z. B. Verwendung von Firewalls, Einsatz von Virenschernern, regelmäßige Softwareupdates, Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu Themen der Informationssicherheit, Einsatz von Hard- und Software auf dem aktuellen Stand der Technik). Im Rahmen der Informationssicherheit muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um unerlaubte Systemzugriffe von außenstehenden Dritten zu unterbinden.

Die u. a. Ausstattung ist vorzuhalten, sofern für die Maßnahmedurchführung erforderlich:

- integrierte oder externe Kamera,
- je Unterrichts-/Gruppenraum ein Farbdrucker,
- je Standort ein Foto-Scanner,
- Möglichkeiten zum Einlesen von mitgebrachten Speichermedien (z. B. USB-Stick),
- Software zum Erstellen und Lesen von Dokumenten im aktuellen Microsoft-Office-Format (z. B. docx, txt, xlsx, pptx),
- PDF-Generator, PDF-Reader,
- Ausstattung mit einer Software für Videotelefonie.

Der Auftragnehmer muss durch technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen dafür sorgen, dass unbefugte Dritte weder Kenntnis noch Zugriff auf schützenswerte Daten und Informationen erhalten.

Ferner ist bei der Kommunikation mit schützenswerten Geschäftsinformationen ein sicherer Übertragungsweg zu nutzen.

Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops mit einer Mindestgröße des Bildschirms von 15,4 Zoll zulässig, sofern ein Diebstahlschutz und eine Verschlüsselung gewährleistet sind. Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden die von ihnen erarbeiteten Aufgaben, Texte, Bewerbungsunterlagen u. ä. erforderlichenfalls in Farbe ausdrucken können.

Der Auftragnehmer stellt den Teilnehmenden zur Speicherung dieser erarbeiteten Dokumente jeweils einen USB-Stick zur Verfügung. Dieser verbleibt bei der teilnehmenden Person zur weiteren Verwendung und geht in ihr Eigentum über.

Die parallele Nutzbarkeit der Internetverbindung durch alle Maßnahmeteilnehmenden ist auch für datentrafficintensive Anwendungen sicherzustellen.

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn mehr als vier Wochen ist spätestens vier Wochen vor Vertragsbeginn der Erhebungsbogen „Räumlichkeiten“, der nach Zuschlagserteilung zugesandt wird, einzureichen. Bei kurzfristigerem Beginntermin ist die Vorlage unmittelbar nach der Zuschlagserteilung erforderlich. Bei Überschreitung der Frist finden die §§ 9 und 10 der Vertragsbedingungen Anwendung.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten zwei Wochen vor Vertragsbeginn zu besichtigen sowie diese jederzeit während der Vertragslaufzeit, auch ohne Vorankündigung, ggf. zusammen mit einem Technischen Berater, auf Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Bei Überprüfungen der Maßnahme vor Ort, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers, dem Auftraggeber den aktuellen Raumbelegungsplan unverzüglich vorzulegen. Änderungen der Räumlichkeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Obleich die Leistungserbringung des Auftragnehmers auf einzelne Personen gerichtet ist, sind räumliche Grundanforderungen notwendig. Die Räumlichkeiten müssen ihrer Art und Weise der Ausstattung und dem Umfeld nach für die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme geeignet sein. Nicht geeignet sind Räume wie z. B. Werkhallen, Garagen, Wohn-/Lagerräume, Küchen, Hotelzimmer etc. Zwingend erforderlich ist ein Raum, der für eine individuelle Beratung (Beratungsraum mit entsprechender Ausstattung) geeignet ist, außerdem müssen alle Räume die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllen. Darüber hinaus müssen die Räume in Anzahl und Ausstattung der im Konzept beschriebenen Methoden entsprechen.

In der jeweiligen Einrichtung hat der Auftragnehmer die telefonische Erreichbarkeit sicher zu stellen und die Kontaktdaten dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftragnehmer muss die für die Auftragserfüllung erforderliche sächliche/technische Ausstattung je Maßnahmeort zur Verfügung stellen (z. B. PC-Ausstattung, Internetzugang). Er kann zur Erledigung seines Auftrages die Teilnehmer nicht auf die Nutzung anderer Einrichtungen verweisen. Dies gilt auch für die vorhandenen Einrichtungen des Bedarfsträgers.

Vorhalten der Räumlichkeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Räumlichkeiten inklusive Ausstattung während der gesamten Dauer der Maßnahmen vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Räumlichkeiten außerhalb der Maßnahme für andere Zwecke zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung darf keine Auswirkung auf die Vertragserfüllung haben.

1.8 Durchführung der Maßnahme

1.8.1. Produktstrategie

Modul I: Potentialanalyse

Modul II: Sozialpädagogische Begleitung/aufsuchender Ansatz

Modul III: Soziales Kompetenztraining durch Aktivitäten

Modul IV: Berufliche Orientierung und Planung

Modul V: Auftragsbezogene Zusammenarbeit

1.8.2 Zeitlicher Umfang/Kontaktdichte

Die aufsuchende Betreuung beinhaltet mindestens zwei einstündige Kontakte pro Woche seitens des Integrationsbeistandes.

Die Anwesenheitspflicht der Teilnehmer in der Maßnahme beträgt 16 Stunden an 4 Tagen pro Woche.

Anwesenheitsliste

Der Auftragnehmer führt zur Erfassung der Anwesenheit aller Teilnehmenden an jedem Maßnahmetag eine Anwesenheitsliste. Die Teilnehmenden unterschreiben auf dem jeweiligen Vordruck an jedem Maßnahmetag, an dem sie tatsächlich in der Maßnahme anwesend sind.

Umgang mit Zeiten der Arbeitsunfähigkeit bei Teilnehmenden aus dem Rechtskreis SGB II

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind von der teilnehmenden Person sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von drei Werktagen nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dem Bedarfsträger durch den Auftragnehmer zeitnah zu übergeben. Die Teilnehmenden sind hierüber zu unterrichten.

1.8.3 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Mitteilungspflichten/ Berichtspflichten	Mitteilung an	Bis wann	Bemerkungen
Nichtantritt	Zuständiger IB	umgehend	
Unzureichende Mitwirkung	Zuständiger IB	anlassbezogen	Fehlzeiten sind zu dokumentieren
Abbruch durch Kunde	Zuständiger IB	umgehend	Angabe der Gründe
Abbruch durch Träger	Zuständiger IB	umgehend	Angabe der Gründe
Potenzialanalyse	Zuständiger IB	Innerhalb von 4 Wochen nach Antritt	Bei Gruppenteilnehmenden

Anwesenheitsliste	Zuständiger Maßnahmenbetreuer und Finanzteam	monatlich	*Stand der Zielerreichung *Nächste Schritte
Maßnahmebericht	Zuständiger Teamleiter	4 Wochen nach Maßnahmenende	Gesamtbericht über die Durchführung der Beauftragung und deren Ergebnisse sowie ggf. auftretende Problemlagen.

1.8.4 Rückmeldungen

Der Datenschutz muss gewährleistet sein. Eine Übermittlung der Berichte per E-Mail muss zwingend mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung stattfinden.

1.8.5 Zuweisung der Teilnehmer

Die Teilnehmer werden ausschließlich vom Bedarfsträger zugewiesen. Bei der Auswahl der Teilnehmer steht dem Auftragnehmer kein Mitwirkungsrecht zu. Eine Ablehnung eines vom Bedarfsträger benannten Teilnehmers ist durch den Auftragnehmer nicht möglich.

Bleibt ein Teilnehmer ohne wichtigen Grund der Maßnahme fern, ist der Bedarfsträger unverzüglich zu unterrichten.

Die zuständige Beratungsfachkraft des Bedarfsträgers entscheidet in Abstimmung mit dem Auftragnehmer über den Ausschluss einzelner Teilnehmer aus der Maßnahme bzw. den Abbruch. Dies gilt auch für Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme gefährden oder deren Ablauf nachhaltig stören.

1.8.6 Erreichbarkeit

Spätestens zwei Wochen vor dem Maßnahmebeginn, muss der Auftragnehmer über ein Büro am Maßnahmeort persönlich erreichbar sein. Das Büro ist in dieser Zeit an mindestens drei Werktagen pro Woche in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr mit einer Fachkraft zu besetzen, die in der Maßnahme auch zum Einsatz kommt. Es handelt sich um Präsenzzeiten, die telefonische Erreichbarkeit ist nicht ausreichend.

Diese Fachkraft muss fundierte Kenntnisse über die Maßnahme besitzen und über Erfahrungen mit der jeweiligen Zielgruppe verfügen. Sie berät nach Bedarf künftige Teilnehmer und soweit gewünscht deren gesetzliche Vertreter über das Maßnahmeangebot. Hierzu ist entsprechendes Informationsmaterial auszuhändigen.

Während der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten die telefonische Erreichbarkeit sicher zu stellen.

1.9 Angebotspreise

Vom Bieter wird die Kalkulation eines Gesamtpreises der Maßnahme erwartet. Der durchführende Träger erhält monatlich nachträglich ein Zwölftel des Gesamtpreises überwiesen. Abschläge sind nach Absprache mit dem Auftraggeber möglich.

Im Gesamtpreis sind die Fahrtkosten nicht enthalten. Die angemessenen Fahrtkosten an die Teilnehmer zahlt der Träger aus. Diese werden dem Träger monatlich nachträglich vom Jobcenter auf Nachweis erstattet. Das konkrete Abrechnungsverfahren wird nach Zuschlagserteilung zwischen dem Auftragnehmer und dem Jobcenter abgestimmt.

Bitte beachten Sie außerdem den unter **Punkt 1.10** der Vergabeunterlagen niedergeschriebenen Hinweis des zum 01.01.2015 geänderten Umsatzsteuergesetzes.

Im Rahmen des Angebotspreises sind alle mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen.

Dies sind insbesondere:

- Kosten für Maßnahmeinhalte
- Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel
- Aufwendungen des Auftragnehmers für Eingliederungsbemühungen und Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses
- Fahrtkosten der Mitarbeiter im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- Fahrtkosten zum Praktikum im Tagespendelbereich
- Leistungen zur Unterstützung der Eigenbemühungen des Teilnehmers, die vorher zwischen dem Teilnehmer und dem Auftragnehmer abgestimmt sind (z. B. Bewerbungskosten, Reisekosten für Vorstellungsgespräche im Tagespendelbereich)
- Kosten für die Bereitstellung einer Barkasse für die Auszahlung der Fahrtkosten zur Maßnahme

Für Schäden, die durch Teilnehmer während der Maßnahmedauer verursacht werden, haftet der Auftragnehmer. Davon ausgenommen sind Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Gegebenenfalls entstehende Kosten, für die Absicherung der Schäden, sind im Festpreis enthalten.

Folgende Fahrtkosten sind erstattungsfähig, wenn sie durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehen:

- Kostenerstattung für öffentliche Verkehrsmittel: Bei der Erstattung der Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln muss der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Insbesondere bei einzelnen Anwesenheitstagen sowie Teilmonaten muss ein Vergleich der Kosten von Einzelfahrscheinen und der Kosten einer Monatsfahrkarte erfolgen und die wirtschaftlichste Variante gewählt werden.
- Kostenerstattung für sonstige Verkehrsmittel: Für Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je zurückgelegten Kilometer für die kürzeste Strecke.

Die angefallenen Fahrtkosten sind vom durchführenden Träger an die Teilnehmer regelmäßig (mindestens jedoch wöchentlich) auszuzahlen. Auf Wunsch des Teilnehmers muss auch eine Auszahlung in Bar möglich sein. Die Zahlung der erstattungsfähigen Fahrtkosten seitens des Jobcenters an den Träger erfolgt nach Rechnungsstellung.

Generell sind folgende Fahrtkosten zur Maßnahme nicht erstattungsfähig:

Die Entfernung, zwischen dem Wohnort des Teilnehmers und dem Maßnahmeort, beträgt weniger als 4 km (hin und zurück). Dem Teilnehmer kann zugemutet werden, die Strecke zu Fuß zu gehen. Falls es Gründe gibt, die gegen diese Vereinbarung sprechen (z. B. Sicherstellung der Kinderbetreuung/Teilnehmer ist gehbehindert usw.) können die Fahrtkosten ausgezahlt werden, ein entsprechender Vermerk muss zur Fahrtkostenabrechnung hinzugefügt werden.

Notwendige Kinderbetreuungskosten sind auch nicht Bestandteil der o. g. Maßnahmekosten. Die Kostenerstattung kann maximal bis zu 160,00 Euro (monatlich/pro Kind) betragen.

Folgende Kinderbetreuungskosten sind erstattungsfähig, wenn sie durch die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich entstehen:

- Als Kinderbetreuungskosten gelten u. a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagesmutter, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Auftragnehmer selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet.
- Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres übernommen werden.
- Bei Teilmonaten werden für jeden Kalendertag 5,33 € (1/30 der Monatspauschale von maximal bis zu 160,00 €/pro Kind) erstattet. Bei Betreuungseinrichtungen (z. B. Kindergarten) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbeitrag (bis maximal 160,00 €/pro Kind) zu zahlen.
- Kinderbetreuungskosten werden pro Kind nur einmal gewährt.

Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Die Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten sind vom Auftragnehmer zu verauslagen. Die für den Teilnehmer ausgezahlten Beträge sind vom Auftragnehmer für jeden Teilnehmer einzeln zu erfassen. Der Teilnehmer hat die ihm ausgezahlten Beträge mit Unterschrift zu bestätigen und die entsprechenden Nachweise für Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten abzugeben. Die durch den Auftragnehmer verauslagten Beträge werden, nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber, erstattet.

Beispiel: Fahrtkostenabrechnung Februar

- Der Teilnehmer kann bis zum 31. März seine Fahrtkosten vorlegen (Kosten, die später abgegeben werden, können nicht mehr anerkannt werden!)
- Die Fahrtkostenabrechnung und die entsprechende Anwesenheitsliste muss bis zum 15. April beim Jobcenter eingereicht werden

1.10 Umsatzsteuer

Nach § 4 Abs. 15b UStG sind Eingliederungsleistungen umsatzsteuerfrei.

2. BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUSCHLAG

Die Bieter haben zur Plausibilisierung ihrer Angebote ein vollumfassendes Konzept mit 3 Teilen vorzulegen.

Im Ergebnis muss mit den Angeboten der Bieter gewährleistet werden, dass die Kriterien für die Auftragserteilung vom Jobcenter Ostalbkreis angewendet werden können und mithin vergleichbare Angebote vorliegen.

2.1 Eignung

Zur Beurteilung der Eignung sind vom Bieter die in den Vordrucken der Angebotsunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen zu machen bzw. abzugeben.

Hinweis zur Fachkunde:

Der Nachweis der Fachkunde ist erbracht, wenn die ausgeschriebenen Leistungen oder vergleichbare Leistungen, insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, ganzheitliche Integrationsleistungen bzw. Leistungen/Maßnahmen zur Unterstützung der Vermittlung mit ganzheitlichem Ansatz oder vergleichbare Aktivitäten, die auf die Vermittlung bzw. Eingliederung von Arbeitslosen/erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben zielten, innerhalb der letzten drei Jahre vom Auftragnehmer oder von dem mit der Ausführung und der Leitung der Ausführung befassten Personal durchgeführt wurden.

Zertifizierung:

Der Bieter hat einen Nachweis über die gültige Trägerzulassung im Sinne der §§ 176 Abs. 1, 178 und 181 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 SGB III (Zertifikat zur gesetzlichen Trägerzulassung) seinem Angebot beizufügen; im Anwendungsbereich der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) ist ferner eine Ablichtung der aktuellen Anlage gemäß § 5 Abs. 6 AZAV einzureichen.

2.2 Kriterien für die Auftragserteilung (Wertung)

Kriterien für die Auftragserteilung (Zuschlagskriterien) sind die Rang- und Reihenfolge der Angebote gemessen an ihrer Wirtschaftlichkeit, insbesondere

- **Preis (Festpreis)** gewichtet mit 30 %
- **qualitativ bestes Konzept**
 - Punkt 2.2.2 Konzept mit 3 Konzeptteilen gewichtet mit 70 %

Das Konzept wird wie folgt bewertet:

- **Konzeptteil 1: Methode/Strategie und auftragsbezogene Zusammenarbeit** **insgesamt** gewichtet mit 40 %
 - Potentialanalyse gewichtet mit 5%
 - Sozialpädagogische Begleitung/aufsuchender Ansatz gewichtet mit 10%
 - Soziales Kompetenztraining durch Aktivitäten gewichtet mit 15%
 - Berufliche Orientierung und Planung gewichtet mit 5%
 - Auftragsbezogene Zusammenarbeit gewichtet mit 5%
- **Konzeptteil 2: Personaleinsatz** gewichtet mit 20 %
- **Konzeptteil 3: Trägerstruktur zur Erreichbarkeit für die Teilnehmer** gewichtet mit 10 %

Im Rahmen der Wertung anhand der Kriterien für die Auftragserteilung wird das Jobcenter Ostalbkreis die Rang- und Reihenfolge der Angebote in der Weise ermitteln, dass es die von den Bietern unter Berücksichtigung der in den Vergabeunterlagen gemachten Angaben zum Preis und das Konzept (Teil 1 - 3) bewertet (Punktevergabe). Insgesamt sind 300 Punkte pro Los erreichbar.

2.2.1 Preis

Das Entgelt für die Eingliederungsleistung ist in Euro (brutto) als Preis pro Teilnehmer über die Vertragslaufzeit (12 Monate) für jedes Los separat anzugeben. Der Festpreis errechnet sich im entsprechenden Angebotsfeld automatisch.

Bewertet wird die Höhe des Festpreises. Die maximale, im Bereich „Preis“, erzielbare Punktzahl beträgt 90 Punkte, dies entspricht in der Gewichtung 30%. Die relative Berechnung der Punkte wird wie folgt vorgenommen:

Der Bieter mit dem niedrigsten Entgelt erhält 90 Punkte. Die Punktevergabe an die anderen Bieter wird relativ dazu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Punkte} = 90 \times \frac{\text{Entgelt niedrigstes Angebot}}{\text{Entgelt Bieter}}$$

2.2.2 Konzept

Die Angebote müssen ein Konzept enthalten, in welchem die folgenden nachvollziehbaren zu erläuternden Angaben zu machen sind:

- **Konzeptteil 1: Methode/Strategie und auftragsbezogene Zusammenarbeit**
Wie stellen Sie sicher, dass die Unterstützung/Förderung der Teilnehmenden nach den Inhalten der Leistungsbeschreibung erfolgt?

Erläutern Sie die Einbindung der Teilnehmenden in die Maßnahme insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden Einstiegs und des aus den individuell resultierenden Leistungsniveaus der Teilnehmenden.

a) Potentialanalyse

Beschreiben Sie die strategische Vorgehensweise.

b) Sozialpädagogische Begleitung/aufsuchender Ansatz

Gehen Sie gezielt auf den aufsuchenden Ansatz ein und beschreiben Sie einzelne Strategieschritte der Vorgehensweise.

c) Soziales Kompetenztraining durch Aktivitäten

Beschreiben Sie die Aktivitäten

d) Berufliche Orientierung und Planung

Zu beschreiben ist die strategische Vorgehensweise zur Aktivierung und der Unterstützung der Teilnehmenden.

e) Auftragsbezogene Zusammenarbeit

Benennen Sie die maßgeblichen einzubindenden regionalen Akteure und beschreiben Sie Art und Umfang der Zusammenarbeit ab Maßnahmenbeginn unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielsetzung und Zielgruppe der konkreten Maßnahme.

- **Konzeptteil 2: Personaleinsatz**

Beschreiben Sie Ihre Planungen zu einem schlüssigen Personaleinsatz bezogen auf die Methode/Strategie und auftragsbezogene Zusammenarbeit.

- **Konzeptteil 3: Trägerstruktur zur Erreichbarkeit für die Teilnehmer**

Welche Räumlichkeiten stellen Sie zur Verfügung? Wie ist die Erreichbarkeit durch den öffentlichen Nahverkehr sowie durch den Individualverkehr gegeben? Wie sind Sie telefonisch erreichbar?

Bewertet wird die Qualität des durch die Bieter eingereichten Konzeptes. Die maximale, im Bereich „Konzept“, erzielbare Punktzahl beträgt pro Los 210 Punkte.

Zusammenfassung der Konzeption

Dem Angebot ist eine ein- bis max. zweiseitige Zusammenfassung der Konzeption beizufügen.

Die Zusammenfassung muss mind. beinhalten:

- die Ziele
- die Dauer
- die Teilnahmetage/Woche
- die wesentlichen Inhalte
- die Mitteilungspflichten

2.2.3 Wertung

Es erfolgt eine Wertung für Los 1 und Los 2. Die im Bereich „Konzept“ erzielte Punktzahl wird ermittelt durch Addition der für die einzelnen Konzeptteile (1 - 3) erzielten Punkte. Die Bewertung der einzelnen Konzeptteile wird in zwei Schritten wie folgt vorgenommen:

Im ersten Schritt wird jeder Konzeptteil (1 - 3) mit einer Punktzahl von 0 bis 3 versehen.

- 0 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht nicht den Anforderungen.
- 1 Punkt: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.
- 2 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht den Anforderungen.
- 3 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters ist in der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Ein Konzeptteil wird mit 0 Punkten bewertet, wenn er fehlt, die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/der Beauftragung keinen Erfolg verspricht.

Die Bewertung eines Konzeptteils mit 0 Punkten führt bereits an dieser Stelle zum Ausschluss des Angebotes aus der weiteren Wertung und dem Verfahren.

Ein Konzeptteil wird mit 1 Punkt bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme/der Beauftragung aber insgesamt eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

Ein Konzeptteil wird mit 2 Punkten bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/der Beauftragung Erfolg verspricht.

Ein Konzeptteil wird mit 3 Punkten bewertet, wenn die Konzeption der Zielerreichung in besonderer Weise (z. B. kreative Ideen) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt wurde.

Im zweiten Schritt wird für jeden Konzeptteil (1 - 3) die so vergebene Punktzahl zwischen 0 und 3 mit der Zahl multipliziert, die der oben angegebenen Gewichtung des jeweiligen Konzeptteils entspricht:

Konzeptteil 1: Methode/Strategie und auftragsbezogene Zusammenarbeit

insgesamt maximal 120 Punkte darunter:

- Potentialanalyse
Punktzahl zwischen 0 und 3 x 5 (Gewichtung) = ____ Punkte maximal 15 Punkte
- Sozialpädagogische Begleitung/aufsuchender Ansatz
Punktzahl zwischen 0 und 3 x 10 (Gewichtung) = ____ Punkte maximal 30 Punkte
- Soziales Kompetenztraining durch Aktivitäten
Punktzahl zwischen 0 und 3 x 15 (Gewichtung) = ____ Punkte maximal 45 Punkte
- Berufliche Orientierung und Planung
Punktzahl zwischen 0 und 3 x 5 (Gewichtung) = ____ Punkte maximal 15 Punkte
- Auftragsbezogene Zusammenarbeit
Punktzahl zwischen 0 und 3 x 5 (Gewichtung) = ____ Punkte maximal 15 Punkte

Konzeptteil 2: Personaleinsatz

- Punktzahl zwischen 0 und 3 x 20 (Gewichtung) = ____ Punkte maximal 60 Punkte

Konzeptteil 3: Trägerstruktur zur Erreichbarkeit für die Teilnehmer

- Punktzahl zwischen 0 und 3 x 10 (Gewichtung) = ____ Punkte maximal 30 Punkte

Die Addition der so errechneten Punkte pro Konzeptteil (1 - 3) ergibt die Punktzahl für den Bereich „Konzept“.

Die Addition der in den Bereichen „Preis“ und „Konzept“ jeweils erreichten Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl eines Bieters. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl des jeweiligen Loses 1 oder 2 erhält den Zuschlag. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der niedrigere Festpreis. Bei gleicher Punktzahl sowie identischem Preis entscheidet schlussendlich das Los.

2.3 Zustandekommen des Vertrages

Mit der Zuschlagserteilung kommt ohne jede Änderung und ohne dass es dazu einer Unterzeichnung bedarf, zwischen dem Auftraggeber und dem obsiegenden Bieter der Durchführungsvertrag der Maßnahme (Anlage zur Leistungsbeschreibung) zustande.